

REGLEMENT

Version 28. April 2023

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Polysportgruppe STV Reiden	Verein
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Netzbball Wintermeisterschaft	WM

2. Erläuterung zur Schriftlichkeit

Als «schriftlich» gelten sowohl die briefliche Post als auch elektronische Nachrichten, die per E-Mail versendet werden.

3. Widerspruchsfälle

Bei Widersprüchen gelten die statuarischen Bestimmungen vor den reglementarischen.

4. Inhaltsverzeichnis

I. Mitgliedschaft	ab Seite 2
II. Organisation	ab Seite 3
III. Spesen	ab Seite 4
IV. Weiterführende Informationen und Links	ab Seite 5

I. Mitgliedschaft

Art. 1 Turnende im Eintrittsjahr

Turnende*r im Eintrittsjahr wird, wer:

- Antrag auf Mitgliedschaft ab nächster GV gestellt hat (Personalblatt ausgefüllt)
- und den Mitgliederbeitrag (Aktiv) bezahlt hat

Der Status ist auf max. 1 Jahr bzw. bis zur nächsten GV befristet.

Art. 2 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag pro Mitgliederkategorie wird jährlich von der GV bestimmt.

Aktuelle Mitgliederbeiträge:

- Aktivmitglieder CHF 80.—
- Turnende im Eintrittsjahr CHF 80.—
- Passivmitglieder CHF 60.—

Art. 3 Beitragsfreiheit

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Rechte & Pflichten

	Aktiv	Ehren- mitglied	Passiv	Eintritts- jahr
Mitgliederbeitrag ¹⁾	✓		✓	✓
Stimm- & Wahlberechtigt	✓	✓		
darf Anträge stellen	✓	✓	✓	
Erhält Vereins- korrespondenz	✓	✓	✓	✓
Teilnahme Turnen	✓	✓		✓
Teilnahme an WM	✓	✓		✓
Teilnahme Vereinsanlässe	✓	✓	✓ ²⁾	✓
Leistet Arbeitseinsätze	✓ ³⁾			✓ ³⁾
Erhält Vereinskleider	✓	✓		✓ ⁴⁾
Versicherungsschutz SVK-STV	✓	✓ ⁵⁾		✓ ⁶⁾

- 1) Höhe gemäss Art. 2 Mitgliederbeiträge und Art. 3 Beitragsfreiheit
- 2) Aufwände werden nicht vom Verein übernommen und müssen vom Mitglied selber getragen werden.
- 3) Termine sind nach Genehmigung des Jahresprogramms entsprechend zu reservieren und Abwesenheiten so früh als möglich dem/der Organisator*in zu melden. Die Leistung von Arbeitseinsätzen wird grundsätzlich von allen erwartet.
- 4) Nur wer während des Eintrittsjahres an der Wintermeisterschaft teilnimmt, erhält vorgängig ein Trikot (vgl. Art. 5 Vereinskleidung).
- 5) Nur wenn als turnendes Mitglied gemeldet.
- 6) Nur wer während des Eintrittsjahres an der Wintermeisterschaft teilnimmt, wird dem STV gemeldet und erhält den Versicherungsschutz der SVK-STV. Meldung bei allen anderen erst nach Aufnahme des Mitglieds (GV).

Art. 5 Vereinskleidung

Bis zur nächsten Neueinkleidung gilt: Jedes Neumitglied erhält vom Verein einen vollständigen Kleidersatz bestehend aus 1x Trikot, 1x Polo und 1x Jacke.

Es steht jedem Mitglied frei, zusätzliche Kleidungsstücke auf eigene Kosten zu bestellen.

(Nach-)Bestellungen werden gebündelt und finden jeweils nach der GV statt. Begründete Ausnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes (z.B. notwendige Anschaffungen für Wintermeisterschaft).

Art. 6 Meldungen

Die Meldung der Mitglieder beim Verband sowie die Bestellung der Lizenzen wird per Ende März für das kommende Vereinsjahr getätigt, damit die Mitglie­derausweise pünktlich vor der nächsten Meisterschaft eintreffen.

Dies gilt auch für alle Turnenden im Eintrittsjahr, die per Ende März bekannt sind. Alle weiteren Turnenden im Eintrittsjahr werden unterhalb des Jahres nur bei Teilnahme an der Wintermeisterschaft dem STV gemeldet.

Für die Pflege der eigenen Kontaktangaben beim STV ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Änderungen können über das Mitgliederportal des Schweizerischen Turnverbandes «mySTV» getätigt werden.

II. Organisation

Art. 7 Vorstand

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die Gesamtverantwortung für einen Kompetenzbereich und wird an der GV entsprechend dafür gewählt.

Es müssen mindestens folgende Verantwortungsbereiche verteilt werden (kleinstmöglicher Vorstand):

- Präsidium
- Finanzen
- Technische Leitung

Zusätzliche Verantwortungsbereiche können sein:

- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Beisitz
- weitere

Die weitere Organisation und Aufgabenteilung bestimmt der Vorstand selbst.
Die Aufgaben werden im Pflichtenheft festgehalten.

Im Falle einer Demissionierung oder eines Ausscheidens von einem
Vorstandsmitglied, bestimmt der Vorstand, wie die Verantwortlichkeiten bis zur
nächsten GV untereinander aufgeteilt werden.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Finanzverantwortliche
Einzelunterschrift bis CHF 5'000.—. Höhere Transaktionen zeichnen der/die
Präsident*in und der/die Finanzverantwortliche zu Zweien.

Art. 9 Veröffentlichung von Bildmaterial

Mitglieder, die nicht auf Fotos, auf denen sie erkennbar sind, publiziert werden
wollen, müssen dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

III. Spesen

Art. 10 Trainingsbetrieb

Der Trainingsbetrieb wird wie folgt mit Spesen entschädigt:

Hauptleiter*in	CHF 15.—	pro Training*
Hilfsleiter*in	CHF 10.—	pro Training*

* Pro Trainingstag wird genau ein*e Leiter*in entschädigt.

Die Entschädigung erfolgt per Ende Vereinsjahr.

Art. 11 Kurskosten

Folgende Kurskosten werden übernommen:

- Schiri-Grundkurs plus Prüfung
- Schiri-Fortbildung
- J&S/ESA MF (Modul Fortbildung)
- Weitere Kurskosten werden auf Anfrage vom Vorstand geprüft.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand erhält CHF 100.— pro Vorstandsmitglied für Vorstandssessen/-ausflug (es gilt der Betrag gem. Budget).

Art. 13 Organisationskomitees

Werden nicht speziell vergütet, sie erhalten an der Generalversammlung ein Präsent.

Art. 14 Sitzungen (Vorstand, OK, Kommissionen)

Es werden keine Kosten übernommen.

Art. 15 Fahrspesen

Folgende Fahrspesen werden zu CHF 0.50 / Km übernommen:
- Vereinsausflüge (z.B. Vereinsreise, Fahrt ins Blaue etc.)

Alle weiteren Fahrspesen (Wintermeisterschaft, Wettkämpfe, Plauschturniere) werden nicht übernommen.

Art. 16 Weitere Spesen

Weitere Entschädigungen werden durch den VS geprüft und geregelt.

IV. Weiterführende Informationen und Links

Sportversicherungskasse SVK:

<https://www.stv-fsg.ch/de/sportversicherungskasse-svk.html>

mySTV Mitgliederportal:

<https://www.stv-fsg.ch/de/mitglied-verein/mystv-digitale-mitgliederkarte.html>

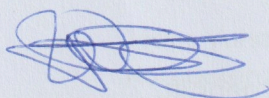
Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2023 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Für die Polysportgruppe STV Reiden:

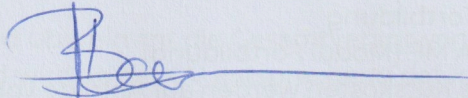
Reiden, den 08.05.2023

Die Präsidentin

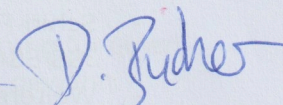


Bettina Willi

Die Vorstandsmitglieder



Astrid Baumann



Daniela Bucher